



ORF-Zentrum, Würzburggasse 30, A-1136 Wien

Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Unser Zeichen: GRA/Ki
Tel.: +43 1 87878 12315
Fax.: +43 1 87878 12302
E-Mail: gra@orf.at

Nur per E-Mail: v4@bka.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 4.6.2014

Stellungnahme des ORF zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ORF-Gesetz geändert wird (GZ BKA-601.135/0029-V/4/2014)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem Entwurf zu GZ BKA-601.135/0029-V/4/2014 soll der Österreichische Rundfunk (ORF) verpflichtet werden, in einem Kalenderjahr mindestens 8 Millionen Euro zur Erreichung des Ziels des Film/Fernseh-Abkommens zur Verfügung zu stellen, widrigenfalls die Minderausgaben abgeschöpft werden.

Der ORF bekennt sich ausdrücklich zum Ziel der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen, um einen gewichtigen Beitrag zur Herstellung österreichischer Filme und damit zur kulturellen Produktion und Identität Österreichs zu leisten. Dass der ORF Kunst und Kultur als zentrale Werte schafft und vermittelt, zeigt sich nicht nur im Programm sondern bereits seit langem auch ausgabenseitig daran, dass der ORF jedes Jahr ein beträchtliches Ausmaß seiner Budgetmittel in Auftrags- und Koproduktionen an österreichische Produzenten investiert: 2013 etwa waren das insgesamt € 95,9 Millionen.

Diese und weitere Leistungen des ORF stehen im Rahmen der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags des ORF-G, der die „Richtschnur“ für die Programmgestaltung bildet. Dabei wurden einzelnen Aufträgen bisher keine gesetzlich vorgegebenen Budgets zugeordnet, um dem ORF einen größtmöglichen (Ermessens-) Spielraum zur Wahrung der Programmautonomie einzuräumen. Das System des ORF-G stellt also komplexe programmliche Aufgaben, die der ORF jeweils zu erfüllen hat, in den Vordergrund und nicht die hierfür zu verwendenden Mittel. Trotzdem – oder gerade deshalb – vergibt der ORF im dargestellten Ausmaß erhebliche Budgetmittel an österreichische Produzenten.

Wir bekennen uns selbstverständlich zum Ziel der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen, halten aber die Festschreibung von bestimmten Budgets für einen Systembruch und eine Reduzierung der Programmautonomie des ORF. Es sollte daher in den Erläuterungen festgehalten werden, dass der Eingriff in die Programmautonomie aus ganz spezifischen Gründen erfolgt und auf diesen Einzelfall begrenzt bleibt und keinesfalls zum Einfallstor für weitere Detailfestschreibungen, die nicht redaktionellen journalistischen oder kulturellen Kriterien folgen, wird. Der ORF muss also auch nicht dazu „motiviert“ werden, die Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen fortzuführen (vgl. die vorgeschlagenen Erläuterungen); vielmehr hat der ORF das Film/Fernseh-Abkommen im Rahmen der Einigung auf die teilweise Refundierung der Programmtegel-Befreiungen mit der ORF-G Novelle 2010 von rund 6 auf 8 Millionen Euro pro Jahr erhöht und zeitlich an die Fortdauer der Refundierung geknüpft. Der ORF hat, wie die KommAustria im Zusammenhang mit der Refundierung wiederholt festgestellt hat, für den Fortbestand des Film-Fernseh-Abkommens gesorgt und die daraus resultierenden Verpflichtungen erfüllt. Diese Zusammenarbeit war nicht nur quantitativ sondern vor allem qualitativ ein großer Erfolg, wie nicht zuletzt zahlreiche internationale Auszeichnungen, darunter der Oscar, für im Rahmen des Film/Fernseh-Abkommens kofinanzierte Filme beweisen. Da die Refundierung nach dem geltenden ORF-G im Jahr 2014 nicht (mehr) verankert ist (§ 31 Abs 11 ff ORF-G idgF), sollten dem ORF also nicht zusätzliche „Motivationen“ sondern gleichbleibende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Für den Fall der Umsetzung des Vorhabens auch ohne zusätzliche Mittel sollte die Bestimmung jedenfalls so praktikabel wie möglich gestaltet und vor allem auf das Ziel der Förderung des heimischen Filmstandorts ausgerichtet werden:

Kritisch ist derzeit erstens die heterogene Prüfung der Erreichung des Betrags von 8 Millionen Euro zu sehen. Hier ist die geplante Einrichtung des Österreichischen Filminstituts als meldepflichtige und gleichzeitig begünstigte Stelle (vgl. die „Meldung“ des ÖFI bis zum 31. Jänner im Entwurf) zu streichen, zumal die ebenfalls in die Vollziehung einbezogene Prüfungskommission und Regulierungsbehörde KommAustria jedweden Einblick in die relevanten Unterlagen nehmen können.

Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass es immer wieder dazu kommen kann und kommt, dass Abkommensmittel in einem Kalenderjahr nicht zur Gänze verbraucht werden; Hintergrund kann sein, dass nicht genügend Projekte eingereicht, Formerfordernisse (Nachweise) für die Finanzierung verspätet übermittelt oder Projekte – wie zuletzt Ende 2013 – abgebrochen werden. In solchen Fällen sollen Mittel nicht einem „Sperrkonto“ sondern der Filmwirtschaft zugute kommen und im Sinne eines rollierenden Systems bzw einer zwei- oder mehrjährigen Durchrechnung ins jeweilige Folgejahr übertragen werden können

Im Übrigen dürfen wir auch auf die Thematik der **Beschränkung durch das „Reminder-Verbot“** aufmerksam machen: Dem ORF sind dabei – anders als kommerziellen Veranstaltern – Sponsorhinweise während einer Sendung untersagt und er ist damit – und mit der Einrechnung von ungestalteten Sponsorhinweisen in die Werbezeit - strenger eingeschränkt, als dies die europäische Rechtslage vorgibt.

Die KommAustria vertritt in diesem Zusammenhang in einem anhängigen Verfahren nunmehr die Ansicht, dass seit Jahrzehnten übliche Grafikeinblendungen (z.B. von Partnern von Sportveranstaltungen) unter das „Reminder-Verbot“ zu subsumieren wären, und zwar völlig unabhängig davon, ob der ORF dafür Zahlungen erhält oder bloß ein internationales Signal übernimmt.

Diese Frage ist nicht auf Sportsendungen oder –übertragungen beschränkt sondern auch im Zusammenhang mit anderen nationalen und internationalen Großveranstaltungen zu berücksichtigen. So wird es im Zusammenhang mit der Ausrichtung des 60. Eurovision Song Contests in Österreich geradezu unvermeidlich sein, Partner für die Ausrichtung eines hochwertigen und international beachteten Events zu finden, die (nur) nach den internationalen Vorgaben eingebunden werden können. Losgelöst vom Verfahrensausgang im konkreten Verfahren, der unmittelbar bevorsteht, ist hierfür eine Gleichbehandlung von ungestalteten Sponsorhinweisen nach den Rundfunkgesetzen erforderlich und sollte aus zeitökonomischen Gründen mit dem gegenständlichen Bundesgesetz zur Änderung des ORF-Gesetzes verbunden werden.

Mit freundlichen Grüßen



ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK